

# Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV)

Von der Regierung erlassen am 20. Dezember 2005

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> <sup>1)</sup> Die Nationalstrassen auf Kantonsgebiet stehen im Eigentum des Bundes. Nationalstrassen

<sup>2</sup> <sup>2)</sup> Der Vollzug der Aufgaben gemäss Nationalstrassenrecht obliegt dem Departement. Dieses kann einzelne Aufgaben an das Tiefbauamt delegieren.

<sup>3</sup> Bei Nationalstrassenprojekten ist die Regierung für die kantonale Stellungnahme an den Bund zuständig. Das Departement führt vorgängig bei den betroffenen kantonalen Amtsstellen ein Mitberichtsverfahren durch.

### Art. 2

Hauptstrassen im Sinne des Strassengesetzes sind:

Hauptstrassen

1. Julierstrasse vom Anschluss A13 Chur Süd bis Silvaplana;
2. Engadinerstrasse von Silvaplana bis zur Landesgrenze Schweiz/Österreich beim Schalkhof;
3. Malojastrasse von Silvaplana bis zur Landesgrenze Schweiz/Italien in Castasegna;
4. Berninastrasse von Punt Muragl/Samedan bis zur Landesgrenze Schweiz/Italien in Campocologno;
5. Prättigauerstrasse von Klosters/Selfranga bis Davos;
6. Flüelastrasse von Davos bis Susch;
7. Ofenbergstrasse von Zernez bis zur Landesgrenze Schweiz/Italien in Müstair;
8. Oberalpstrasse vom Anschluss A13 Vial/Reichenau bis zur Grenze mit dem Kanton Uri;
9. Lukmanierstrasse von Disentis/Mustér bis zur Grenze mit dem Kanton Tessin;
10. Schinstrasse vom Anschluss A13 Thusis bis Tiefencastel;
11. Landwasserstrasse von Tiefencastel bis Davos;

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss RB vom 27. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss RB vom 27. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

12. Deutsche Strasse von Chur Obertor bis zur Grenze mit dem Kanton St. Gallen in Mastrils;
13. Italienische Strasse von Chur Obertor bis zur Grenze mit dem Kanton Tessin in San Vittore.

**Art. 3**

Passstrecken

Als Pässe beziehungsweise Passstrecken gelten:

1. der San Bernardino vom Nordportal des San Bernardinotunnels in Hinterrhein bis zum Anschluss A13 in San Bernardino;
2. der Splügen von Splügen bis zur Landesgrenze Schweiz/Italien;
3. der Julier von Bivio bis Silvaplana;
4. der Maloja von Maloja Kulm bis Casaccia;
5. der Oberalp von Tschamut bis zur Grenze mit dem Kanton Uri;
6. der Lukmanier von Fuorns bis zur Grenze mit dem Kanton Tessin;
7. der Albula von Bergün/Bravuogn bis La Punt-Chamues-ch;
8. der Bernina von Lagalb bis San Carlo;
9. der Flüela von Pischa bis Susch;
10. der Ofenberg von Zernez bis Tschierv;
11. der Umbrail von Sta. Maria V.M. bis zur Landesgrenze Schweiz/Italien;
12. die Forcola di Livigno vom Zollamt La Motta bis zur Landesgrenze Schweiz/Italien.

**Art. 4**Strassen-  
verzeichnis

Über die Kantonsstrassen führt das Tiefbauamt ein Verzeichnis.

**Art. 5**

Langsamverkehr

- <sup>1</sup> Kantonale Fachstelle für den Langsamverkehr ist das Tiefbauamt.
- <sup>2</sup> Die Fachstelle führt ein Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden regeln ihre Wegnetze des Langsamverkehrs im Rahmen der Ortsplanung.
- <sup>4</sup> Vor erheblichen Eingriffen in die Wegnetze des Langsamverkehrs ist das Vorhaben der Fachstelle zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Als erhebliche Eingriffe gelten die Aufhebung und Verlegung von Wegabschnitten sowie Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, welche die Benützung dauernd beeinträchtigen.
- <sup>5</sup> Bei erheblichen Eingriffen kann die Fachstelle der entscheidenden Behörde Auflagen und Bedingungen beantragen.
- <sup>6</sup> Begründet ein erheblicher Eingriff in das Fuss- und Wanderwegnetz eine Ersatzpflicht <sup>1)</sup>, ist in der Regel der Verursacher zum Ersatz verpflichtet.

---

<sup>1)</sup> Art. 7 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, SR 704

**Art. 6**

<sup>1</sup> Führen bauliche Massnahmen an einer Kantonsstrasse zu Änderungen beim Strassengrundstück des Kantons, sind die Eigentumsverhältnisse und weitere Rechte zu bereinigen. Eigentumsverhältnisse, Grundbuch

<sup>2</sup> Die Änderungen sind im Grundbuch einzutragen.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben dem Tiefbauamt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 30 Personen bei ihren Gemeindefraktionen jährlich zu melden. Meldepflichten

<sup>2</sup> Sie haben dem Tiefbauamt überdies Bauvorhaben innerhalb von Strassenabständen, Baulinien, Projektierungszonen oder Strassenprojektgebieten anzuzeigen.

**II. Strassenbenützung****Art. 8**

<sup>1</sup> Das Lagern von Material und das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten innerhalb von Strassengrundstücken, insbesondere unter Brücken und in Unterführungen, unterliegen der Bewilligung durch das Tiefbauamt. Unerlaubte Beanspruchung, Verunreinigungen

<sup>2</sup> Nicht vorschriftsgemäss abgestellte Fahrzeuge, welche den Strassenunterhalt behindern, können auf Anordnung des Tiefbauamtes auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden.

<sup>3</sup> Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verkehrsteilnehmenden zu warnen und die Verunreinigungen auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.

**Art. 9**

Das Tiefbauamt ist bei drohender Gefahr, bei Naturereignissen, bei Bau- und Unterhaltsarbeiten oder aus technischen Gründen befugt, Kantonsstrassen vorübergehend vollständig oder teilweise zu sperren. Strassen-sperrungen

**Art. 10**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen über der Kantonsstrasse sind genügend hoch und ausserhalb des Lichtraumprofils anzubringen. Zudem müssen sie ausreichende Sicherheit gegen das Herunterfallen bieten. Bauten und Anlagen

<sup>2</sup> Stangen, Masten und andere mit dem Boden verbundene Vorrichtungen für derartige Anlagen müssen ausserhalb des Lichtraumprofils der Strasse so aufgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und der Wasserabfluss nicht behindert wird.

<sup>3</sup> Leitungen, Geleiseanlagen und dergleichen sind möglichst ausserhalb des Fahrbahnbereiches im Bankett oder im Gehweg zu verlegen. Sie müssen der Beanspruchung durch den Verkehr gewachsen sein und dürfen die

Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Wo Leitungen die Strasse unterirdisch queren, soll der Strassenkörper nach Möglichkeit durchstossen werden.

<sup>4</sup> Bauten und Anlagen gemäss den Absätzen 1 bis 3 bedürfen einer Bewilligung des Tiefbauamtes.

### III. Projektierung, Bau und Unterhalt

#### Art. 11

Auflageprojekt

<sup>1</sup> Das Auflageprojekt besteht aus den Projektplänen, dem Technischen Bericht, dem Kostenvoranschlag sowie dem Landerwerbsplan und der Rechtserwerbstabelle.

<sup>2</sup> Die Projektpläne und der Technische Bericht bestimmen die Art, den Umfang, die Lage und die bautechnische Gestaltung der Strasse einschliesslich aller übrigen Bauten und Anlagen und legen allfällige Baulinien fest.

<sup>3</sup> Der Landerwerbsplan hält fest, welche Grundstücke von der Strasse beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die Rechtserwerbstabelle enthält das Verzeichnis der Betroffenen mit der Angabe der Rechte, die erworben werden sollen.

#### Art. 12

Mitberichte

<sup>1</sup> Betroffene kantonale Amtsstellen können sich im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens innert der Auflagefrist zum Auflageprojekt äussern.

<sup>2</sup> Bei Projekten, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist der zuständigen Amtsstelle eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

<sup>3</sup> Das Mitberichtsverfahren erfolgt unter der Leitung des Tiefbauamtes.

#### Art. 13

Rad- und  
Gehwege,  
Nutzungsrecht

<sup>1</sup> Der Kanton kann den Gemeinden für auf seinem Strassengrundstück verlaufende Radstreifen oder Gehwege ein unentgeltliches, für die Öffentlichkeit bestimmtes Nutzungsrecht einräumen.

<sup>2</sup> Das Nutzungsrecht wird als Personaldienstbarkeit eingeräumt und im Grundbuch eingetragen.

#### Art. 14

Offenhaltung im  
Winter

<sup>1</sup> Vom Kanton im Winter nicht offen gehalten werden die Pässe San Bernardino, Splügen, Oberalp, Albula, Flüela, Lukmanier, Umbrail und Forcola di Livigno.

<sup>2</sup> Diese Strassenstrecken sind im Herbst nur so lange offen zu halten, als es die Witterung und die Verkehrssicherheit erlauben und die Räumung

mit geringem Aufwand möglich ist. Die gleichen Voraussetzungen gelten für den Zeitpunkt der Öffnung im Frühjahr.

<sup>3</sup> Das Departement entscheidet über die Art der Schneeräumung der im Winter offen gehaltenen Kantonsstrassen.

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Signalisationen und Markierungen im Ausserortsbereich werden vom Kanton getragen. Signalisation und Markierung

<sup>2</sup> Innerorts werden diese Kosten vom Kanton nur getragen, sofern die Signalisationen und Markierungen für die Verkehrslenkung notwendig sind. Ansonsten sind die Erstellungs- und Unterhaltskosten, insbesondere bei Signalisationen und Markierungen von Parkplätzen, Fussgängeranlagen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und Tempo-30-Zonen von den Gemeinden zu übernehmen.

<sup>3</sup> Bei Lichtsignalanlagen erfolgt die Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden auf der Grundlage der Vorteilsanrechnung.

### **IV. Strasse und angrenzendes Gebiet**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der ausserhalb des Strassengrundstückes gelegenen Grundstücke haben die Entwässerungsanlagen, welche der Ab- und Durchleitung des Abwassers der Kantonsstrasse dienen, gegen Entschädigung zu dulden. Wasserabfluss, Durchleitungen

<sup>2</sup> Verschmutztes sowie nicht verschmutztes Abwasser darf von den anstossenden Grundstücken und Gebäuden nicht auf die Kantonsstrasse abgeleitet werden.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die sich beim Winterdienst ergebende Ablagerung von Schnee seitlich der Kantonsstrasse ist von den Strassenanstösserinnen und Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Ablagerung von Schnee und Hartstreugut

<sup>2</sup> Ablagerungen von Hartstreugut seitlich der Kantonsstrasse sind gegen Entschädigung des dadurch verursachten Schadens hinzunehmen.

<sup>3</sup> Schnee und Eis dürfen von den anstossenden Grundstücken und ihren Bauten und Anlagen nicht auf die Kantonsstrasse geworfen oder dort abgelagert werden.

<sup>4</sup> Wo eine solche Ablagerung unumgänglich ist, hat die Verursacherin oder der Verursacher für die unverzügliche Räumung der Strasse zu sorgen.

<sup>5</sup> Gegen die Strasse geneigte Dachflächen sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, um das Abrutschen von Schnee und Eis zu verhindern.

**Art. 18**Holzrüsten und  
Waldnutzung

<sup>1</sup> Abholzungen im Bereich von Kantonsstrassen sowie das Riesen von Holz auf Kantonsstrassen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt erfolgen.

<sup>2</sup> Waldungen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern so zu pflegen und zu nutzen, dass die Sicherheit der Kantonsstrasse jederzeit gewährleistet ist.

**Art. 19**Abstände für  
Bauten und  
Anlagen

<sup>1</sup> An Kantonsstrassen ohne Baulinien ist für Bauten und Anlagen ein Abstand von 5 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Bei Rad- und Gehwegen sowie bei Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs ist ein Abstand von 3 m vom Rand dieser Anlagen, mindestens jedoch von 5 m vom Fahrbahnrand zu beachten.

<sup>2</sup> Sofern die Zweckbestimmung der Bauten und Anlagen einen Vorplatz gegen die Strasse erfordert, ist ein Abstand von 7 m vom Fahrbahnrand zu beachten. Bei Rad- und Gehwegen sowie bei Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs ist ein Abstand von 5 m vom Rand dieser Anlagen, mindestens jedoch von 7 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

<sup>3</sup> Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Vortreppen, Erker, offene Balkone und dergleichen dürfen die Abstände für Bauten und Anlagen um höchstens 1,50 m unterschreiten.

<sup>4</sup> Ab der Grenze des Strassengrundstückes muss der Abstand in jedem Fall 2,50 m betragen.

**Art. 20**

Baulinienabstand

<sup>1</sup> Der Abstand der Baulinien von der Fahrbahnmitte beträgt ausserorts 15 m.

<sup>2</sup> Innerorts wird der Baulinienabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Er beträgt höchstens 15 m.

<sup>3</sup> Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Vortreppen, Erker, offene Balkone und dergleichen dürfen bis 1,50 m über die Baulinie hinausragen, sofern sie sich mindestens 3 m über dem Gehweg beziehungsweise 4,50 m über der Fahrbahn befinden.

**Art. 21**

Pflanzenabstand

<sup>1</sup> Bäume und Sträucher haben folgende Abstände vom Rand der Fahrbahn aufzuweisen:

- a) Hochstämme wie Waldbäume, Kastanien- und Nussbäume 6 m ab Stammmitte;
- b) hochstämmige Obstbäume 4 m ab Stammmitte;
- c) Zwergbäume, Hecken, Zier- und Beerensträucher sowie Reben 1 m ab dem Pflanzenrand.

<sup>2</sup> Bei Rad- und Gehwegen sowie bei Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs gelten die Abstände nach Absatz 1 vom Rand dieser Anlagen.

<sup>3</sup> Der Raum über der Fahrbahn ist bis auf eine Höhe von 5 m von überhängenden Ästen freizuhalten. Rad- und Gehweganlagen sind bis auf eine Höhe von 3,50 m freizuhalten.

<sup>4</sup> Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind untersagt.

#### **Art. 22**

<sup>1</sup> Für Einfriedungen wie Zäune, Mauern ohne Stützfunktion und dergleichen bis zu einer Höhe von 90 cm ist vom Fahrbahnrand innerorts ein Abstand von 50 cm und ausserorts von 1 m zu beachten. Abstand von Einfriedungen

<sup>2</sup> Bei Einfriedungen mit Höhen zwischen 90 cm und 2 m ist ein Abstand von 1 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Bei höheren Einfriedungen gelten die Abstände von Bauten und Anlagen gemäss Artikel 19.

<sup>3</sup> Bei Rad- und Gehwegen entlang von Kantonsstrassen sowie bei Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs gelten die Abstände nach Absatz 1 und 2 vom Rand dieser Anlagen.

<sup>4</sup> Einfriedungen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind untersagt.

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinie oder des Strassenabstandes können mit einem Mehrwert- oder einem Beseitigungsrevers verbunden werden. Ausnahmegewilligungen, Revers

<sup>2</sup> Der Mehrwertrevers entbindet den Kanton davon, bei einem künftigen Erwerb der bewilligten Bauten und Anlagen eine Entschädigung für wertvermehrnde Aufwendungen leisten zu müssen.

<sup>3</sup> Der Beseitigungsrevers verpflichtet die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Bauten und Anlagen auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn strassenseits ein öffentliches Interesse dies verlangt.

<sup>4</sup> Mehrwert- und Beseitigungsrevers können im Grundbuch angemerkt werden.

### **V. Strassenreklamen**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Reklamen an Kantonsstrassen sind bewilligungspflichtig. Bewilligung

<sup>2</sup> Zuständige Behörde für die Bewilligung von Reklamen an Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt. Es kann seine Zuständigkeit betreffend die Bewilligung von Veranstaltungshinweisen gegen Entrichtung einer Entschädigung auf die Gemeinden übertragen.

<sup>3</sup> Das Tiefbauamt verfügt die kostenpflichtige Entfernung und Anpassung von rechtswidrig angebrachten Strassenreklamen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung von Betriebs- und Hotelwegweisern sowie von touristischen Signalisationen fällt in die Zuständigkeit der Kantonspolizei <sup>1)</sup>.

#### Art. 25

Gesuche

Gesuche für Strassenreklamen müssen mit den notwendigen Angaben, insbesondere bezüglich Art, Grösse, Standort und Zweck der Reklame, sowie mit den entsprechenden Planunterlagen beim Tiefbauamt eingereicht werden.

#### Art. 26

Ablehnungsgründe

<sup>1</sup> Unzulässig sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.

<sup>2</sup> In Ergänzung zum Bundesrecht <sup>2)</sup> nicht gestattet sind insbesondere:

- a) Reklamen im Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie im Bereich von unübersichtlichen Kurven oder Engpässen;
- b) Reklamen an oder auf Brücken;
- c) Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren;
- d) Reklamen, die blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken;
- e) Reklamen, die sich bewegen oder projiziert werden.

#### Art. 27

Reklame-transparente innerorts

Innerorts können Reklametransparente über der Kantonsstrasse bewilligt werden, sofern die Reklamen gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe von mindestens regionaler Bedeutung, namentlich Messen, Ausstellungen und dergleichen betreffen.

#### Art. 28

Strassenreklamen ausserorts

<sup>1</sup> An Kantonsstrassen ausserorts sind Reklamen zulässig, sofern sie:

- a) in einer Bauzone angebracht werden oder ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sind oder dort in einer lockeren Überbauung zu stehen kommen und
- b) sich in die Landschaft und Umgebung einordnen.

<sup>2</sup> Generell untersagt sind Strassenreklamen innerhalb schützenswerter Landschaftsbilder oder Landschaften gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Natur- und Heimatschutz.

<sup>1)</sup> Art. 6 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zur grossrätlichen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, BR 870.110

<sup>2)</sup> SR 741.21



**Art. 29**

<sup>1</sup> Für Strassenreklamen sind gegenüber dem Fahrbahn- beziehungsweise Gehwegrand der Kantonsstrasse folgende Abstände zu beachten: Abstände für Reklamen

- a) innerorts 0,5 m;
- b) ausserorts 2,5 m.

<sup>2</sup> Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Bewilligungsbehörde grössere oder kleinere Abstände festsetzen.

**VI. Strassenfinanzierung****Art. 30**

<sup>1</sup> An die anrechenbaren Projektierungs-, Landerwerbs- und Baukosten von Gehwegen, Fussgängerunter- und -überführungen sowie Fussgänger-schutzinseln, welche die Gemeinden an Kantonsstrassen nach einem vom Departement genehmigten Projekt bauen, kann der Kanton folgende Beiträge leisten: Kantonsbeiträge  
a) an Gehweg-anlagen

Finanzkraftgruppe	1	2	3	4	5
- Hauptstrassen	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
- Verbindungsstrassen	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung des Beitrages für Gehweganlagen wird eine Breite von höchstens 2 m berücksichtigt. Ein Beitragsanspruch besteht nur für eine Strassenseite. Die Anlagen müssen der Entlastung der Kantonsstrasse dienen und in deren unmittelbaren Nähe liegen.

<sup>3</sup> Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Gehweganlage, kann die Regierung die Beiträge im Einzelfall angemessen erhöhen.

<sup>4</sup> Erstellt der Kanton die Gehweganlagen, haben ihm die Gemeinden ihren Anteil zu entrichten.

**Art. 31**

<sup>1</sup> An die anrechenbaren Projektierungs-, Landerwerbs- und Baukosten von Radweganlagen, welche den kantonalen Vorgaben und Wegnetzen entsprechen, kann der Kanton folgende Beiträge leisten: b) an Radweg-anlagen

Finanzkraftgruppe	1	2	3	4	5
	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %

<sup>2</sup> An die Kosten der Erstellung und Werterhaltung der Signalisation von Radweg- und Bikeverbindungen sowie Routen anderer fahrzeugähnlicher Geräte, welche den kantonalen Vorgaben und Wegnetzen entsprechen, kann der Kanton Beiträge von 50 Prozent leisten.

<sup>3</sup> Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung beziehungsweise Signalisierung einer Strecke, kann die Regierung die Beiträge im Einzelfall erhöhen.

<sup>4</sup> Erstellt der Kanton die Anlage beziehungsweise besorgt er die Signalisation, haben ihm die Gemeinden ihren Anteil zu entrichten.

#### Art. 32

c) an Wanderwege

<sup>1</sup> An die Kosten der Erstellung und Werterhaltung der Signalisation von Wanderwegen, welche den kantonalen Vorgaben und Wegnetzen entsprechen, kann der Kanton Beiträge von 50 Prozent leisten.

<sup>2</sup> <sup>1)</sup> Überwiegt das kantonale Interesse am Ausbau einer einzelnen Strecke, kann der Kanton auch Beiträge an die Projektierungs-, Landerwerbs- und Baukosten leisten.

<sup>3</sup> Private Fachorganisation für Wanderwege ist der Verein BAW Bündner Wanderwege. Seine Aufgaben und die Entschädigung werden mit einer Leistungsvereinbarung durch die Regierung geregelt.

#### Art. 33

d) an Haltebuchten

<sup>1</sup> An die anrechenbaren Projektierungs-, Landerwerbs- und Baukosten von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs, welche die Gemeinden an Kantonsstrassen nach einem vom Departement genehmigten Projekt bauen, kann der Kanton folgende Beiträge leisten:

Finanzkraftgruppe	1	2	3	4	5
- Hauptstrassen	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
- Verbindungsstrassen	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %

<sup>2</sup> Werden subventionierte Haltebuchten innerhalb von 20 Jahren ihrem Zweck entfremdet, sind die Kantonsbeiträge zu erstatten.

#### Art. 34

e) an Abwasserleitungen

An die anrechenbaren Projektierungs-, Landerwerbs- und Baukosten von Abwasserleitungen, welche von Gemeinden oder Korporationen gebaut werden und auch der Strassenentwässerung dienen, kann der Kanton Beiträge im Verhältnis des anfallenden Abwassers, höchstens aber von 20 Prozent ausrichten.

#### Art. 35

Beiträge der Gemeinden an Beläge innerorts

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben an die Kosten für den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen innerorts folgende Beiträge zu leisten:

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Art. 1 Ziff. 18 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Finanzkraftgruppe	1	2	3	4	5
- Hauptstrassen	60 %	55 %	50 %	45 %	40 %
- Verbindungsstrassen	70 %	65 %	60 %	55 %	50 %

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Beiträge werden die Baukosten für die Planie, den Belag und die Berandungen sowie die Aufwendungen für die Projektierung und die Bauleitung berücksichtigt.

<sup>3</sup> ...<sup>1)</sup>

### Art. 36

<sup>1</sup> Für die Beanspruchung der Kantonsstrasse durch Bauten und Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Grundgebühr	pro m'	pro Stück
a) Unterirdische Leitungen	Fr.	Fr.	Fr.
- Leitungen mit Strassenaufbruch			
- bis 30 cm Ø	300.–	3.–	
- bis 50 cm Ø	500.–	5.–	
- über 50 cm Ø	800.–	10.–	
- durchgestossene Leitungen			
- bis 50 cm Ø	250.–	2.50	
- über 50 cm Ø	400.–	5.–	
- Kabelblock			
- bis 4 Rohre	500.–	5.–	
- über 4 Rohre	800.–	10.–	
- Schächte und dergleichen			100.–
- Bodenanker und Betonvernagelungen	500.–	10.–	
b) Oberirdische elektrische Leitungen			
- Holzstangenleitungen	300.–	3.–	
- Beton-, Metallrohr- und Gittermastenleitungen			
- bis 25 kV	400.–	5.–	
- 25 kV bis 132 kV	500.–	10.–	
- Gittermastenleitungen, über 132 kV	600.–	15.–	

<sup>1)</sup> Aufgehoben gemäss RB vom 27. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

	- Holzstangen		100.–
	- Beton- und Metallrohrmasten		500.–
	- Gittermasten		800.–
c)	Seilbahnen	300.–	10.–
d)	Geleiseanlagen	500.–	200.–
e)	Einfriedungen auf dem Strassengrundstück	300.–	30.–
f)	Gerüste	100.–	
	- Stützen oder Schwellen		10.–
g)	Unter- und Überführungen (Strassen, Geleise, Skipisten und dergleichen)	500.–	100.–

<sup>2</sup> Für alle weiteren Fälle der Beanspruchung von Strassengrundstücken sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

#### Art. 37

b) für Bauten, Anlagen und Reklamen

<sup>1</sup> Für die Behandlung und Bewilligung von Gesuchen für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Zufahrten und Zugänge	
- neue Anlagen	300.– bis 400.–
- Anpassung bestehender Anlagen	200.– bis 300.–
b) Tankstellen	
- neue Anlagen	800.– bis 1 000.–
- Anpassung bestehender Anlagen	300.– bis 500.–
c) Bebauter Raum innerhalb Baulinien oder Strassenabständen (Näherbauten)	
- neue Bauten und Anlagen	300.– bis 1 500.–
- Anpassung bestehender Bauten und Anlagen	200.– bis 1 000.–

<sup>2</sup> Für alle weiteren Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung von Strassenreklamen an Kantonsstrassen wird je Reklame eine Gebühr von 50 bis 5 000 Franken erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Art und Grösse sowie dem Zweck und der Dauer der Reklame.

#### Art. 38

c) für gesteigerten Gemeindegebrauch

<sup>1</sup> Für den Gemeindegebrauch übersteigende Inanspruchnahmen von Kantonsstrassen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) Benützung von Passstrassen mit Wintersperre	
- Grundgebühr pro Tag	200.–
- Ansatz pro km und Tag während tatsächlicher Nutzung	100.– bis 200.–
b) Märkte und sportliche Veranstaltungen	100.– bis 1 000.–
c) Leitungsanschlüsse an Strassenentwässerung	300.–
d) Kabelrohranlagen ohne Strassenquerungen	300.– bis 500.–

<sup>2</sup> Für alle weiteren, den Gemeingebrauch übersteigenden Nutzungen von Kantonsstrassen sind kostendeckende Gebühren zu erheben.

#### Art. 39

<sup>1</sup> Wird ein Bewilligungsgesuch abgewiesen, kann eine Bearbeitungsgebühr von 50 bis 200 Franken erhoben werden.

Gesuchs-  
abweisung,  
Gebührenerlass

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann die Gebühren gemäss den Artikeln 36 bis 38 im Einzelfall erlassen oder herabsetzen, falls sich die vollumfängliche oder teilweise Gebührenerhebung als unangemessen erweist.

#### Art. 40

Für die nachträgliche Bewilligung von Bauten und Anlagen, die unter Umgehung oder Nichtbeachtung der Bewilligungspflicht ausgeführt wurden, haben die säumigen Bewilligungsnehmer die ordentliche Gebühr und die zusätzlich entstandenen Kosten zu bezahlen.

Umgehung der  
Bewilligungs-  
pflicht

## VII. Schlussbestimmungen

#### Art. 41

<sup>1</sup> Der Vollzug des Strassengesetzes, der Strassenverordnung und der weiteren Ausführungserlasse obliegt:

Vollzug

- den mit der Aufsicht und Projektierung sowie dem Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen betrauten Organen des Kantons;
- den mit der Aufsicht und Sicherheit des Strassenverkehrs beauftragten Organen der Kantonspolizei und des Strassenverkehrsamtes;
- den zuständigen Organen der Gemeinden.

<sup>2</sup> Wo das kantonale Recht nicht ausdrücklich ein anderes Organ für zuständig erklärt, obliegt der Vollzug dem Tiefbauamt.

**Art. 42**Aufhebung  
bisherigen Rechts

Mit Erlass dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Ausführungsbestimmungen zum Strassengesetz vom 16. Dezember 1985 <sup>1)</sup>;
- b) die Gebührenordnung zum Strassengesetz vom 23. Dezember 1985 <sup>2)</sup>;
- c) der Regierungsbeschluss vom 29. November 1999 über die Offenhaltung der Kantonsstrassen für den Motorfahrzeugverkehr im Winter <sup>3)</sup>;
- d) die Verordnung über die Strassenreklamen vom 5. Mai 1980 <sup>4)</sup>;
- e) die Richtlinien der Regierung vom 24. September 1990 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Graubünden <sup>5)</sup>.

**Art. 43**

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit dem Strassengesetz des Kantons Graubünden <sup>6)</sup> in Kraft.<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Artikel 26, 28 und 29, welche am 1. März 2006 in Kraft treten <sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> AGS 1985, 1465 und Änderungen gemäss Register Amtliche Gesetzessammlung

<sup>2)</sup> AGS 1985, 1470 und AGS 1998, 4294

<sup>3)</sup> AGS 1999, 4552

<sup>4)</sup> AGS 1980, 669, AGS 1996, 3750 und AGS 1998, 4295

<sup>5)</sup> AGS 1990, 2386

<sup>6)</sup> 1. Januar 2006

<sup>7)</sup> Diese Bestimmungen treten gleichzeitig mit den am 17. August 2005 geänderten Vorschriften der Signalisationsverordnung (SR 741.21) in Kraft.